



STATUTEN
der
Mimo Capital AG
mit Sitz in
Vaduz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Unter der Firma

Mimo Capital AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Art. 3

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVT-G). Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten und veräußern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und zudem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Dies umfasst die Ausübung aller kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Art. 4

Kundmachungen

4.1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an Dritte erfolgen durch Publikation im Liechtensteiner Volksblatt.

4.2. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

Art. 5

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 350'000.00 (in Worten: dreihundertfünzigtausend), eingeteilt in 350'000 voll einbezahlte Namensaktien zum Nennwert von je EUR 1.00 (in Worten: Euro eins).

Art. 6
Aktien und Aktienbuch

6.1. Die Aktien lauten auf den Namen. Sie können in Zertifikaten von beliebiger Anzahl zusammengefasst werden. Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von Aktientiteln in Form von Wertpapieren verzichten. Eine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien ist durch Statutenänderung möglich. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Vertreter an.

6.2. Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namensaktien ein Aktienbuch zu führen, in das die Aktionäre mit Namen und Wohnort bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Die Eintragung im Aktienbuch ist an den Nachweis über den rechtmässigen Erwerb der Aktie geknüpft. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

6.3. Die Namensaktien sind ausser im Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses ausschliesslich mit Zustimmung des Verwaltungsrats mittels Indossament übertragbar.

6.4. Bei Neuausgabe von Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht

6.5. Die Gesellschaft kann eigene Aktien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erwerben.

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 7
Organe der Gesellschaft

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch folgende Organe besorgt:

- a. die Generalversammlung als oberstes Organ;
- b. den Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsführung;
- d. die Revisionsstelle.

a. Generalversammlung

Art. 8
Kompetenzen der Generalversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
- 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und Festlegung des Zeichnungsrechts;

3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Bestellung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Festlegung ihres Zeichnungsrechts;
5. Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht;
6. Entlastung des Verwaltungsrats, der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Revisionsstelle;
7. Vornahme von Statutenänderung, einschliesslich der Erhöhung des Aktienkapitals;
8. Beschlussfassung über die Umwandlung, Fusion, Errichtung einer Zweigniederlassung und Sitzverlegung ins Ausland;
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind und ihr von den einem anderen Gesellschaftsorgan werden.

Art. 9

Einberufung der Generalversammlung

9.1. Ordentliche Generalversammlungen finden alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle oder einzelner Aktionäre, sofern diese mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, stattfinden.

9.2. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder, falls ein solcher nicht ernannt ist, von einem Mitglied des Verwaltungsrats einberufen. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat seiner Verpflichtung zur Einberufung nicht nachkommt, kann auch ein Aktionär die Einberufung vornehmen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in elektronischer oder postalischer Form an die zuletzt bekannt gegebene Adresse eines jeden Aktionärs. Die Einberufung muss den Aktionären unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 25 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Bei Gefahr in Verzug oder wenn bei einer Generalversammlung alle Aktionäre vertreten sind (Universalversammlung) und dagegen nicht Einspruch erhoben wird, sind zu deren Einberufung keine Formalitäten notwendig und diese kann jederzeit ohne vorherige Einberufung beliebig tagen.

Art. 10

Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung kann in physischer oder elektronischer Form (zB Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine von der Generalversammlung gewählte Person. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, der Vertretungsfall ist zu vermerken. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer und Stimmzähler zu unterzeichnen. Der Protokollführer muss nicht Aktionär sein.

Art. 11
Beschlussfassung

11.1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

11.2. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich ohne Einschränkung an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder durch eine dritte Person, welche nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

11.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Fehlt dieses Quorum, ist binnen Monatsfrist eine neue Generalversammlung unter Einhaltung des Art. 9 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitals über alle in der ursprünglichen Tagesordnung enthaltenen Gegenstände ihre Beschlüsse fasst, vorausgesetzt, dass hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde.

11.4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Generalversammlung zu Art. 8 Ziffer 5 bis 7 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % sämtlicher Aktienstimmen.

11.5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Verwaltungsrat oder ein Aktionär geheime Stimmabgabe fordern.

b. Verwaltungsrat

Art. 12
Mitgliederzahl und Amtsdauer des Verwaltungsrats

12.1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik und überwacht in Ausübung der obersten Leitung die Geschäfte der ihm unterstellten Geschäftsleitung.

12.2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Personen.

12.3. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.4. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Art. 13
Befugnisse und Pflichten

13.1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Seine Befugnisse sind insbesondere:

1. Erlass der für die Organisation und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente;
2. Erlass des Geschäftsplans;
3. Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens sowie Anordnungen zur regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang;
4. Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr;
5. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
6. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
7. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Beteiligungen oder Immobilien.

Art. 14

Sitzungen und Beschlussfassung

14.1. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats, und im Falle dessen Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrats unter Mitteilung der Traktanden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer mit der Geschäftsführung betrauten Person hat der Präsident eine Sitzung binnen nützlicher Frist anzuberaumen. Im Antrag sind die zu behandelnden Traktanden anzugeben. Auf Verlangen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

14.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dazu bezeichnet der Verwaltungsrat einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Präsidenten des Verwaltungsrats, und im Falle dessen Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsrats, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

14.3. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese sind in das Protokoll über die nächste Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

14.4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zirkularbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.

14.5. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt dabei die erforderlichen Anordnungen und Vorschriften.

c. Geschäftsführung

Art. 15

Geschäftsführung

15.1. Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, welche mindestens aus einem Geschäftsführer besteht. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung, wobei es der Geschäftsleitung insbesondere obliegt,

1. die Geschäfte der Gesellschaft mit aller möglichen Sorgfalt zu führen, den Gesellschaftszweck in jeder Hinsicht durch aktive Arbeit zu fördern, das Personal zu überwachen und anzuleiten sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten den mit der Oberleitung und Aufsicht beauftragten Verwaltungsrat in jeder von ihm gewünschten Hinsicht über die Lage der Gesellschaft und deren Geschäfte zu unterrichten und ihm die notwendigen Unterlagen für die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen;
2. für die Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse zu sorgen;
3. dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebes zu machen sowie Anträge für einzelne Geschäfte zu unterbreiten, soweit diese die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen.

d. Revisionsstelle

Art. 16

Bestellung

Die Generalversammlung bestellt die Revisionsstelle das erste Mal für ein Jahr und später für drei Jahre.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Firmazeichnung

Der Verwaltungsrat zeichnet zumindest kollektiv zu zweien. Mitgliedern der Geschäftsleitung, Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen kann Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht zu zweien eingeräumt werden.

Art. 18

Bilanzierung und Gewinnverteilung

18.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.

18.2. Alljährlich sind zum Ende des Geschäftsjahres die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung und Beschlussfassung vorzulegen. Zwischenbilanzen werden gemäss Gesetz erstellt.

18.3. Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 19
Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft jederzeit beschliessen. Mit dem Auflösungsbeschluss sind ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und deren Zeichnungsbe-
rechtigung festzulegen. Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflö-
sung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 20
Zuständigkeit

Für Streitigkeiten jeder Art aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Fürstliche Landgericht zu-
ständig.

Vaduz, 03.11.2021


DeCentral Pte Ltd



Mit der Urschrift gleichlautend
Amt für Justiz - Handelsregister
Vaduz, am 17. Nov. 2021
Luke SEGER

